



Der Umweltverantwortliche der Anlage bzw. des Vereins

Grundlagen

Die folgenden Dokumente definieren die Tätigkeit des Umweltverantwortlichen der Anlage bzw. des Vereins:

- Umweltcodex der Anlage
- Hafen-, Steg- bzw. Bojenfeldordnung
- Vereinssatzungen bzw. –statuten

Ernennung des Umweltverantwortlichen

Betreiber einer Anlage, welche sich um eine Zertifizierung gemäss dem Programm „Blauer Anker“ bewerben, Betreiber bereits zertifizierter Anlagen und alle Wassersport- bzw. Fischervereine, welcher die Anlage benützen, müssen einen Umweltverantwortlichen ernennen.

Stellung, Rechte und Pflichten des Umweltverantwortlichen

Der Umweltverantwortliche sollte Mitglied der Betriebsgesellschaft der Anlage (Kommune, Hafenkommision, Gesellschaft des öffentlichen Rechts usw.) oder bei Vereinen Mitglied des Vorstandes bzw. einer Kommission sein.

Der Umweltverantwortliche ist Bindeglied/Vermittler zwischen dem Hafenbetreiber/Verein und den Hafensliegern/Vereinsmitgliedern.

Vorschlagsrecht Der Umweltverantwortliche kann dem Hafenbetreiber/Vereinsvorstand Vorschläge zum Schutz der Umwelt und zur Sicherheit in der Anlage unterbreiten.

Mitwirkungsrecht und Recht zur Stellungnahme Der Umweltbeauftragte soll zu entsprechenden Sitzungen des Hafenbetreibers/Vereins, welche Umweltbelange betreffen, eingeladen werden.

Weiterbildungspflicht Der Umweltverantwortliche informiert sich über Entwicklungen im Umweltschutz und der Sicherheit. Er nimmt an der jährlichen Informationsveranstaltung der IWGB teil.

Aufgaben des Umweltverantwortlichen

Kontrollfunktion Überwachung der Anwendung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Umweltrichtlinien in der Anlage.

Informationsfunktion Gezielte Information und Schulung der Hafenslieger/Vereinsmitglieder

Motivationsfunktion Einbindung der Hafenslieger/Vereinsmitglieder und Gäste in das Umweltprogramm „Blauer Anker“. Förderung des Umweltbewusstseins der Wassersportler

Innovationsfunktion Erarbeitung von sinnvollen Verbesserungsmassnahmen.